

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Northeim

### Bekanntmachung und In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung und der Gebietsabgrenzung des Sanierungsgebietes Northeim „Innenstadt“

Der Rat der Stadt Northeim hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 für das in der Anlage zur Sanierungssatzung dargestellte Gebiet gem. 142 Abs. 1 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Northeim „Innenstadt“ beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Northeim wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Sanierungssatzung der Stadt Northeim für das Sanierungsgebiet Northeim „Innenstadt“ wird bei der Stadt Northeim, Stabsstelle Städtebauförderung, Scharnhorstplatz 1, Zimmer 336 während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und ist zudem im Internet unter [www.northeim.de/rat-verwaltung/formulare-aufgaben-ortsrecht/ortsrecht](http://www.northeim.de/rat-verwaltung/formulare-aufgaben-ortsrecht/ortsrecht) einsehbar.

**Mit der Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung der Stadt Northeim für das Sanierungsgebiet Northeim „Innenstadt“ rechtsverbindlich.**



Simon Hartmann

Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Northeim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Northeim „Innenstadt“**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL I S. 3634) hat der Rat der Stadt Northeim in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor.

Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt etwa 25,8 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Northeim „Innenstadt“.

### **§ 2**

#### Abgrenzung

- (1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2.750 (erstellt durch Stadt Northeim, 2.1 Bauaufsicht, Stadtplanung, Stand 15.03.2018) abgegrenzten Fläche.

Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### § 3

#### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

### § 4

#### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben finden Anwendung.

### § 5

#### Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 15.03.2033.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Northeim, den **15.03.2018**

gez.



Bürgermeister



## Anlage

### 1 Lageplan M 1:2.750

#### Hinweise:

- a. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.

Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

- b. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Northeim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c. Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des NKomVG oder aufgrund des NKomVG erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

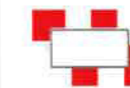
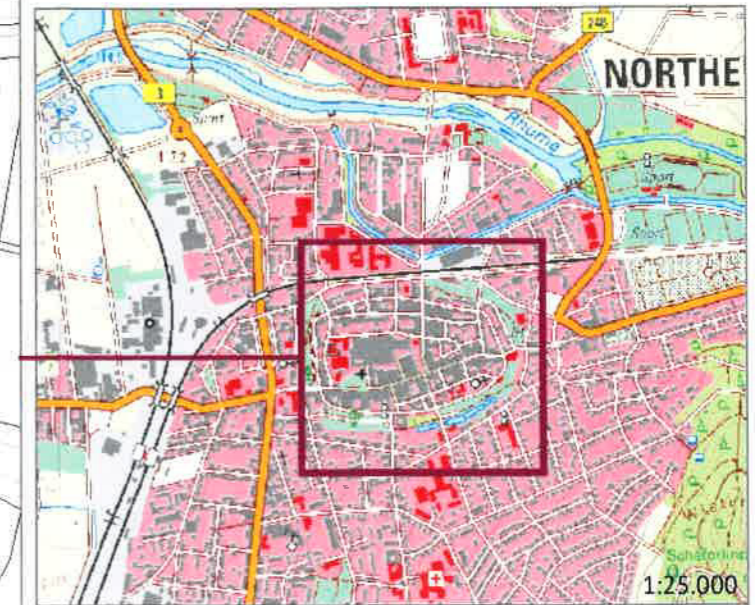
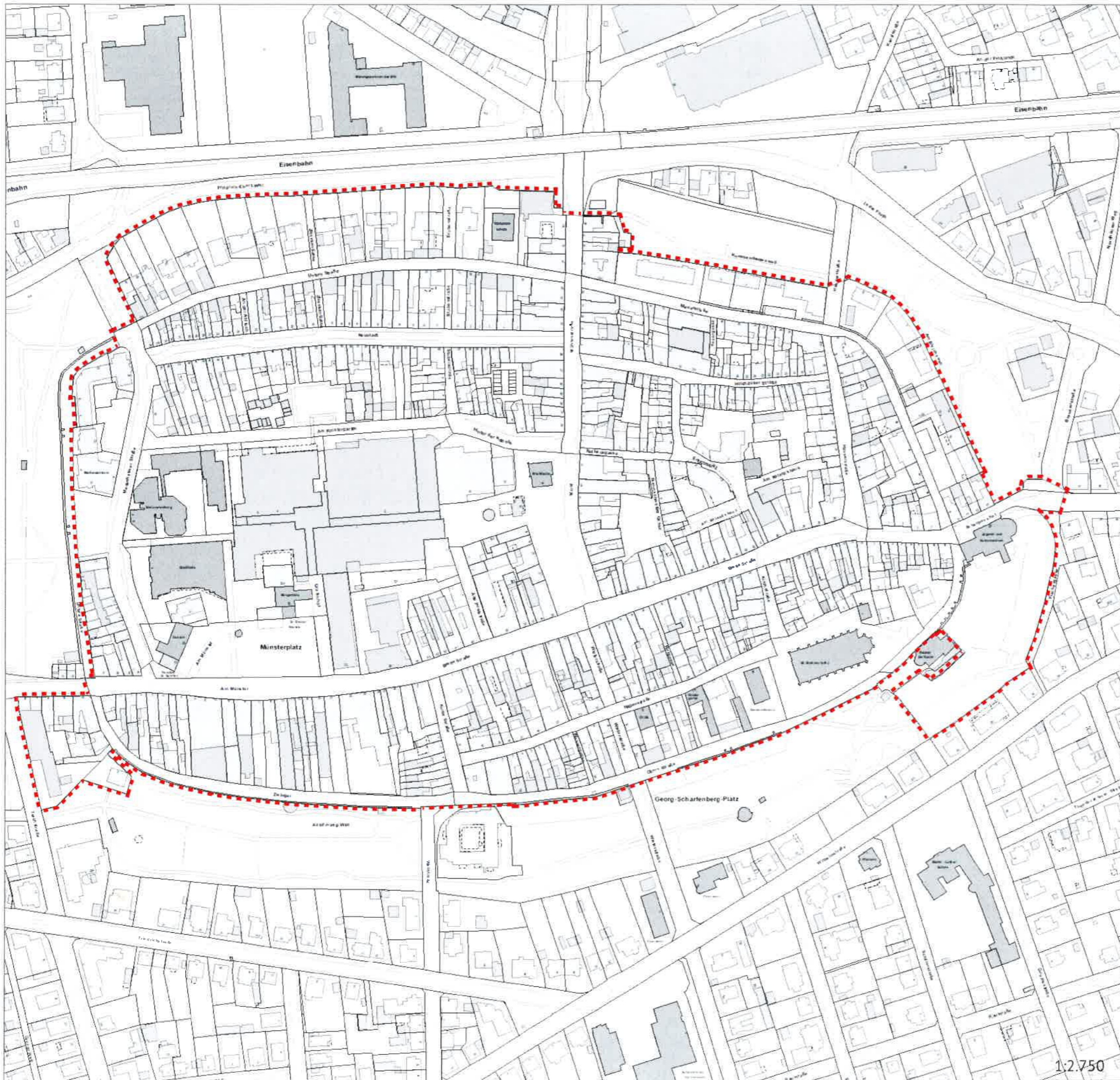
Northeim, den 15.03.2018

gez.



Bürgermeister





Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Sanierungsgebietes

### Stadt Northeim

Anlage 1:  
Lageplan als Bestandteil der Satzung der Stadt Northeim  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
Northeim „Innenstadt“

Stand 15.03.2018

Stadt Northeim  
2.1 Bauaufsicht, Stadtplanung

Stadt Northeim  
Abteilung 1.5  
Informations- und Kommunikationsmanagement  
Scharnhorstplatz 1  
37154 Northeim

